

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/018
öffentlich		
Datum 08.06.2022	Aktenzeichen II.2	Federführend: Herr Renner

Betreff

Beratung und Beschlussfassung zum Bürgerbegehren "Lebendige Innenstadt"
- Standpunkte und Begründungen
- Schriftliche Unterrichtung der Bürger*innen

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bau- und Planungsausschuss Stadtverordnetenversammlung	15.06.2022 27.06.2022	Herr Kubczigk		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

- Die Standpunkte und Begründungen zum Bürgerbegehren „Lebendige Innenstadt“ werden gemäß **Anlage** beschlossen.
- Die schriftliche Unterrichtung der Bürger*innen erfolgt im Rahmen der örtlichen Bekanntmachung gemäß § 87 GKWG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung nicht nur im Stormarner Tageblatt/Markt, sondern auch im Hamburger Abendblatt/Teil Stormarn.

Sachverhalt:

Das Bürgerbegehren „Lebendige Innenstadt“ mit der Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass in der Ahrensburger Innenstadt (begrenzt durch Woldenhorn, Bei der Doppeleiche, Reeshoop, Klaus-Groth-Straße, Stormarnstraße, An der Reitbahn und der Landesstraße 82) öffentliche KFZ-Parkplätze - in mindestens gleicher Zahl - hergestellt werden müssen, bevor die Anzahl der vorhandenen öffentlichen KFZ-Parkplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, im oben definierten Gebiet reduziert werden darf?“

wurde von der zuständigen Kommunalaufsicht gemäß § 16 g Absatz 2 bis 4 GO in Verbindung mit § 9 Absatz 1 bis 6 Satz 1 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-,

der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) am 01.04.2022 für zulässig erklärt.

Die untenstehende Abbildung zeigt den durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Lebendige Innenstadt“ festgelegten Geltungsbereich. Im Geltungsbereich befinden sich insgesamt 786 öffentliche städtische Parkstände.

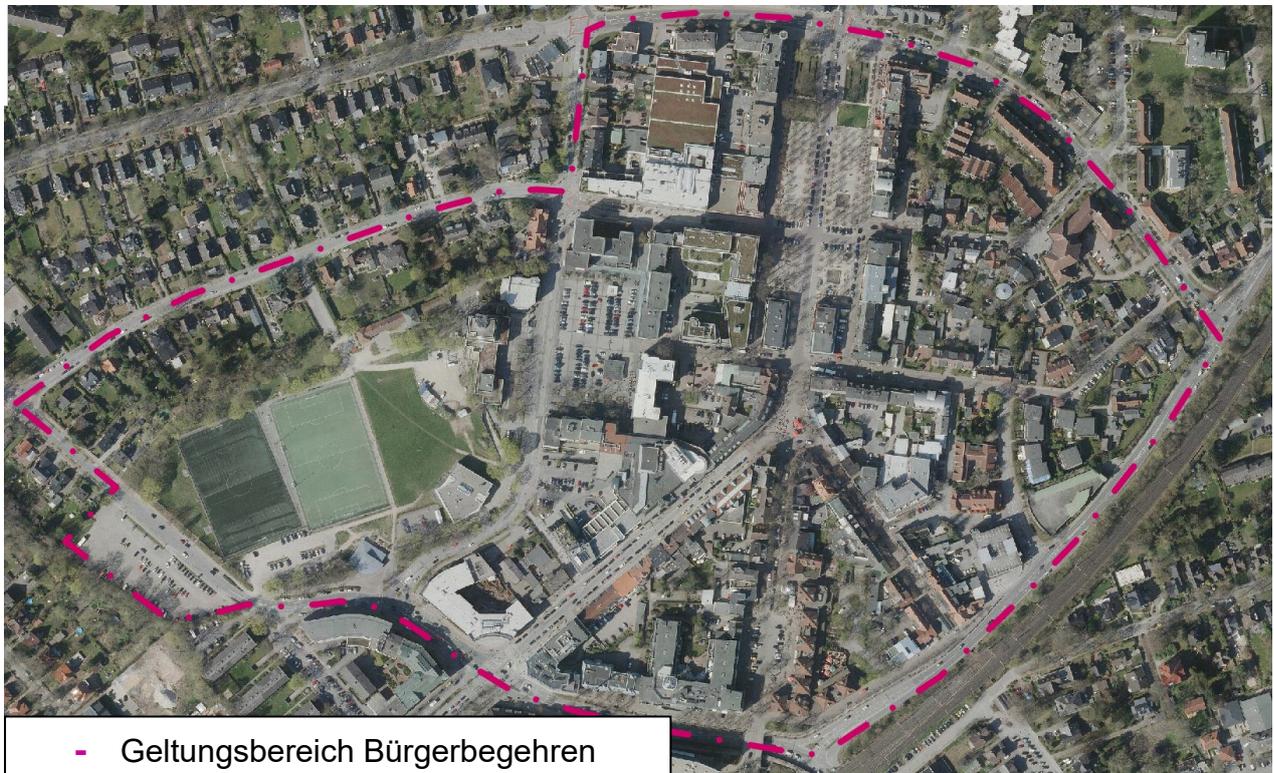


Abb. 1: Geltungsbereich Bürgerbegehren „Lebendige Innenstadt“
Quelle: Stadt Ahrensburg

Für die Durchführung des Bürgerentscheides sind von der Stadtverordnetenversammlung Beschlüsse zu folgenden Punkten zu fassen:

- Standpunkte und Begründungen
- Schriftliche Unterrichtung der Bürger*innen

1. Standpunkte und Begründungen

Um den Bürger*innen die für die Entscheidung maßgebenden aus der Gesamtsituation der Stadt ergebenden Gesichtspunkte zur Kenntnis zu bringen, muss vor der Durchführung eines Bürgerentscheides eine Unterrichtung über die Auffassung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Initiatoren des Bürgerentscheids erfolgen.

Dabei sind den Bürger*innen die „Standpunkte und Begründungen“ **für** und **gegen** den Inhalt des Bürgerentscheids bekannt zu geben. Der Standpunkt der Stadtverordnetenversammlung wird durch Beschluss festgelegt, auch die Begründung ist zu beschließen.

Zur Erläuterung der Standpunkte und Begründungen ist es wichtig, zum einen die Eckdaten zum Thema Parkplätze und zum anderen den Kontext der Stadtentwicklung der Ahrensburger Innenstadt zu kennen. Der Geltungsbereich des Bürgerbegehrens (vgl. **Abb. 1**) entspricht der Summe der Bereiche 1. bis 4. der unteren Abbildung (**Abb.2**).

1.1 Eckdaten zum Thema Parkplätze in der Ahrensburger Innenstadt

Im Geltungsbereich des Bürgerbegehrens (vgl. Abb. 2, Segment Nr. 1-4) befinden sich 786 öffentliche Stellplätze. Gemäß der Datenerhebung zum Ganzheitlichen Innerstädtischen Parkraummanagementkonzept deckt das Angebot an Stellplätzen den Bedarf. In den angrenzenden Bereichen, Nr. 5 bis 9., befinden sich 1.096 öffentliche Stellplätze. Dabei ist der überwiegende Anteil der dem Geltungsbereich des Bürgerbegehrens angrenzenden Gebiete durch Wohnbebauung gekennzeichnet, in Bereich 7. und 9. mit P+R-Parkhaus und Ladestraße, kommt die Nutzung durch Berufspendler hinzu.

Insgesamt ist die Realisierung bzw. der Ausgleich Stellplätzen aufgrund der geringen Verfügbarkeit von geeigneten Flächen in allen Bereichen (vgl. Abb.2) sehr schwierig.

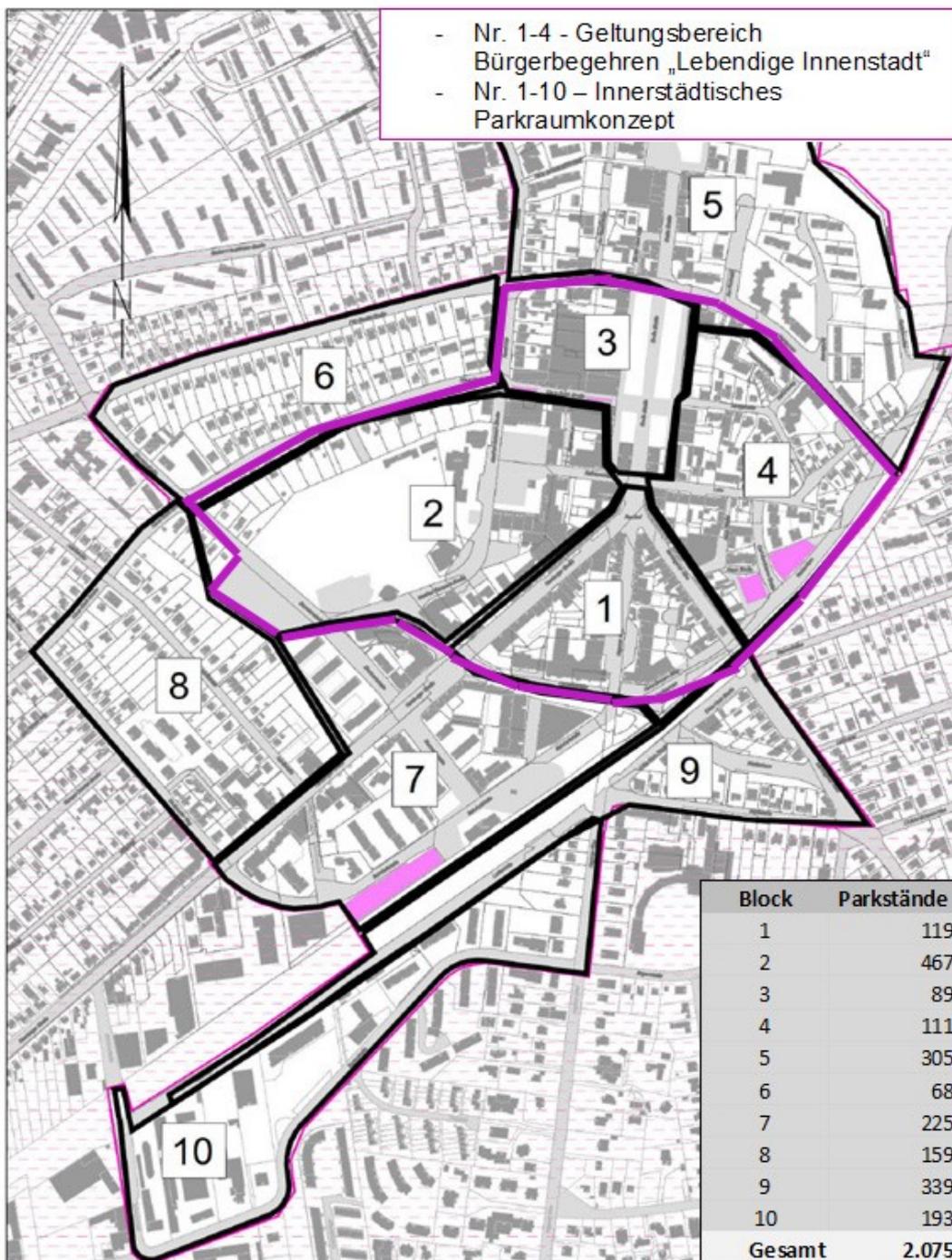


Abb. 2: Auswertungsbereiche – Ganzheitliches Innerstädtisches Parkraummanagementkonzept
Quelle: SBI Beratende Ingenieure für Bau-Verkehr-Vermessung GmbH, i.A. Stadt Ahrensburg

1.2 Bund-Länder-Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz – Gesamtmaßnahme „Innenstadt/Schlossbereich“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat in ihrer Sitzung am 24.03.2014 den Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" sowie die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den rund 55 ha großen Innenstadtbereich beschlossen.

Das Ziel des Programms ist, nicht nur einzelne Gebäude, sondern ganze Straßenzüge, Plätze, historische Stadtkerne oder Stadtquartiere zu erhalten. Das Programm soll dazu beitragen, dass sich Innenstädte zu lebendigen Orten entwickeln, die für Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit gleichermaßen attraktiv sind und sowohl Einwohner als auch Besucher anziehen. Damit stellen aufgewertete baukulturelle wertvolle Stadtkerne und Stadtquartiere Wirtschafts- und Standortfaktor ein großes Potenzial dar. Darüber hinaus stärken Sanierungsmaßnahmen die örtliche mittelständische Wirtschaft, insbesondere das Handwerk.

Die Bewerbung der Stadt Ahrensburg auf das Förderprogramm liegt in seiner historischen Entwicklung ab dem 16. Jahrhundert begründet von einem spätmittelalterlichen, bäuerlichen Gutsdorf mit Herrenhaus und Schlossgräben in Form eines Renaissanceschlusses, Gutshof und Schlosskirche. Etwa 200 Jahre später wurde das Dorf mit den einzelnen Höfen erneut umgestaltet und von Heinrich Carl Schimmelmann der repräsentative Rahmen für sein Schloss, der barocke Stadtgrundriss (Schloss - Alter Markt - Große Straße – Rondeel - Dreistrahl) anlegt und Lindenalleen ("Schimmelmann Alleen") im Dorf und auf der Schlossinsel gepflanzt.

Der Beschluss der Aufnahme in das Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz wurde am 22.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt erhofft sich, durch die Unterstützung aus dem Förderprogramm funktionale Schwächen und städtebauliche Defizite zu beheben und das Stadtzentrum wieder zu revitalisieren. Aus den identifizierten Schwächen wurden konkrete Entwicklungsziele, Handlungsempfehlungen formuliert und Einzelmaßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet. Den rechtlichen Rahmen bildet die im Jahr 2018 beschlossene Sanierungssatzung „Innenstadt/Schlossbereich“. Im Sanierungsgebiet sollen insgesamt in den nächsten rund 15 Jahren 70 Bau- und Ordnungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Einzelmaßnahmen sind im Innenstadtkonzept verankert.

Link: [Städtebauförderung: Innenstadt/Schlossbereich / Ahrensburg](#)

Im Mittelpunkt der Ziele steht gemäß Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ der Erhalt, die Sicherung und Weiterentwicklung des denkmalgeschützten historischen Stadtgrundrisses, inklusive der damit verbundenen denkmalgeschützten und weiteren städtebaulich bedeutsamen Gebäude.

1.3 Betroffene Maßnahmen und Projekte

Zu dem vom Bürgerbegehren betroffenen Projekten gehören u.a. der Ausbau der Hamburger Straße, die Reduzierung von Stellplätzen in der Großen Straße und im Lehmannstieg sowie sämtliche Projekte, die das Thema Parkplätze im Geltungsbereich des Bürgerbegehrens tangieren. Die 26 KFZ-Stellplätze in der Großen Straße und im Lehmannstieg entfallen durch den Umbau zugunsten von Rad- und Fußverkehr.

Beispiel der Einzelmaßnahme „Ausbau Hamburger Straße/Rondeel“

Eine Einzelmaßnahme aus dem Entwicklungskonzept ist beispielsweise der „Ausbau Hamburger Straße/Rondeel“. Ziel dieser Maßnahme ist die Aufwertung des Straßenraumes durch mehr Grünflächen und Verweilmöglichkeiten, die Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmer, die Reduzierung der Verkehrsbelastung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV), die Stärkung eines historisch bedeutsamen Ortes der Stadt durch die Wiederherstellung der historischen Lindenallee und die Sicherung und Stärkung eines vielfältigen Einzelhandelsangebots.

Die alte Lindenallee wurde nach dem 2. Weltkrieg im Rahmen des Baus der Bundesstraße, die mitten über das Rondeel führte, zu Gunsten des PKW-Verkehrs gefällt. Seit Anfang der 90er-Jahre ist die Durchfahrt über das Rondeel nicht mehr möglich. Die Durchfahrt wurde im Zuge des ersten Städtebauförderprogramms in den 90er-Jahren, welche Teile der Ahrensburger Innenstadt aufgewertet hat, wieder geschlossen. Heute kann man auf dem Rondeel verweilen, sich treffen, Veranstaltungen besuchen und gastronomisch genießen.

Die Hamburger Straße bis zum Rondeel ist noch immer stark durch den MIV geprägt und sollte nun durch Beschluss der Stadtverordneten im Jahr 2019, aufbauend auf dem Innenstadtkonzept, aufgewertet und umgebaut werden. Durch den Umbau soll die Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr erhöht werden, das historische Straßenbild wiederhergestellt und der Parksuch- und Ruhende Verkehr reduziert werden. Der Straßenabschnitt soll barriere- und hindernisfrei gestaltet werden. Dazu gehören auch kontrastreiche Bodenbeläge, die durch die Straße leiten für sehbeeinträchtigte Personen.

Dass nicht alle KFZ-Stellplätze im Rahmen des Umbaus gehalten werden können, ist dem geringen Querschnitt der Straße im nördlichen Bereich zwischen Sparkasse und Rondeel geschuldet. Für Stellplätze im nördlichen Bereich der Straße ist neben der Fahrspur für PKW- und Radverkehr, den Fußwegen und der historischen Lindenallee kein Platz vorhanden. Darüber hinaus sind im Innenstadtbereich so gut wie keine Flächen vorhanden, auf die Stellplätze umgelegt werden könnten. Der Umbau soll auch zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmer führen.

Lebenswerte Städte entstehen dann, wenn die Stadt den Weg von der autogerechten Stadt der 60er- und 70er-Jahre in die Zukunft schafft und den Menschen den öffentlichen Raum zurückgibt. Nur wer sich in der Umgebung wohl fühlt, flaniert gern und erledigt tägliche Dinge zu Fuß oder mit dem Rad. Die Schließung des Rondeels für den Autoverkehr hat gezeigt, dass befürchtete Umsatzeinbußen ausgeblieben sind und die Verbannung der Autos aus der Stadtmitte positiv für die Entwicklung Ahrensburgs war. Leider gehören dem Auto in Deutschland immer noch 58 % der Verkehrsfläche, davon 39 % für fahrende und 19 % für parkende Autos. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den zurückgelegten Wegen beträgt rund 30 %. Wäre die Straßengestaltung unter den aktuellen Umständen flächengerecht, müsste der Platz für das Fahrrad mehr als vervierfacht werden. Die Kosten für den klimaschädlichen Autoverkehr zahlen jedoch die Radfahrer und Fußgänger mit.

Die Durchführung der Sanierung der Hamburger Straße erfolgt als Einzelmaßnahme der Städtebauförderung ab 2023, wobei die Vorarbeiten durch Leitungsträger bereits seit dem Jahr 2021 laufen. Der positive Förderbescheid von Seiten des Landes Schleswig-Holstein folgt im Mai 2022. Durch den Umbau fallen von den derzeit 54 Stellplätzen 37 Stellplätze weg, 1 Stück im Bereich des Ärztehauses an der Hamburger Straße verbleiben.

2. Unterrichtungspflicht

Die Unterrichtungspflicht besteht gegenüber sämtlichen Bürger*innen. Für die Unterrichtung gilt die Schriftform. Zu empfehlen ist sowohl aufgrund der Rechtssicherheit als auch finanziellen Erwägungen eine ortsübliche Bekanntmachung. Damit würde die Stadt ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung der Einwohner*innen über wichtige Verwaltungsangelegenheiten Rechnung tragen (§ 16 a Absatz 1 GO).

Um möglichst viele Bürger*innen zu erreichen, sollte auch eine Veröffentlichung im Hamburger Abendblatt/Teil Stormarn erfolgen.

Von einer persönlichen Unterrichtung der Bürger*innen ist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes abzuraten, weil den Bürger*innen mit der Abstimmungsbenachrichtigungskarte laut Gesetz Informationen zum Abstimmungsgegenstand und zu den Standpunkten und Begründungen gegeben werden müssen (siehe Kommentar Bülow/Erps zur GO zu § 16 g, Erl. 7, Rdz. 31).

Hinweis

Der Bürgerentscheid entfaltet **die Wirkung eines endgültigen Beschlusses eines Gremiums** (s. Kommentar Bülow/Erps zu § 16 g GO Rdz. 43). Dieser kann nach zwei Jahren nur durch eine **Abänderung/Aufhebung des Beschlusses durch das zuständige Gremium** (hier: die STV) geändert werden (S. Kommentar Bracker/Dehn zur GO zu § 16 g Abs. 8 Ziffer 1)

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlage:

Standpunkte und Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Gemeindevertretung